

Abteilungsordnung der „Abteilung Tanzsport“ des SV Eglöfs e.V.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen „Abteilung Tanzsport“. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Die Abteilung ist Mitglied des Deutschen bzw. Baden-Württembergischen Tanzsportverbandes, dessen Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Abteilungszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Erwerb der Mitgliedschaft.
Mitglied der Abteilung Tanzsport kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim SV Eglöfs voraus.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt aus der Abteilung ist der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
3. Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen Interessen der Abteilung verstoßen wurden
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Abteilungsleitung und der Übungsleiter nicht befolgt wurden.Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 6 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Tanzsport kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen erheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Abteilungen sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung Tanzsport sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsausschuss
- c) die Abteilungsleitung

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Tanzsport. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
3. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich während der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
Der Vorstand des SV Eglöfs erhält zu jeder Abteilungsversammlung eine schriftliche Einladung.
4. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung.
(vorbehaltlich der Bestätigung durch den Sportrat)
 - b) Wahl des Sportwartes.
 - c) Wahl der Beisitzer (zwei bis vier).
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Übungsleiter.
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - f) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 - h) Beschlussfassung von Änderungen der Abtei-

lungsordnung.

- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

5. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht offen durch Zuruf erfolgen, auf Antrag geheim zu wählen.

6. Beschlüsse über Änderungen der Abteilungsordnung oder die Auflösung der Abteilung bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

7. Jedes Abteilungsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

§ 7 Abteilungsausschuss

1. Zum Abteilungsausschuss gehören

- a) die Mitglieder der Abteilungsleitung
- b) der Sportwart
- c) die Beisitzer.

2. Der Abteilungsausschuss beschließt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten über alle abteilungsspezifischen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

2. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahr durch die Abteilungsversammlung gewählt. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Abteilungsleitung aus, so wird es durch Zuwahl durch die Abteilungsleitung ersetzt. Die Wahl wird mit Bestätigung durch den Sportrat des Vereins gültig.

Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters während des Geschäftsjahres ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

3. Der Abteilungsleitung obliegt die Leitung der Abteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses und die Verwaltung des Abteilungsvermögens.

4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

5. Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung und Abteilungsausschuss werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den jeweils betroffenen

Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

6. Über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

Das Protokoll ist dem Vorstand des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Abteilungskasse unterliegt der Kassenprüfung des SV Eglofs e.V.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Bei Auflösung der Abteilung Tanzsport fällt das Abteilungsvermögen nach Abzug der Schulden dem Verein zu mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne von § 2 der Satzung des Vereins zu verwenden. Im übrigen siehe § 6 dieser Abteilungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung der Abteilung Tanzsport des SV Eglofs e.V. wurde von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Sportrat des Vereins genehmigt.

Aufgestellt und beschlossen:

Eglofs, 24.02.2016


Abteilungsleiter

stv. Abteilungsleiter


Schriftführer

Vom Vorstand / Sportrat des SV Eglofs e.V. genehmigt:

Eglofs, 24.02.2016


Vorstandsvorsitzender


Vorstand / Sport


Schriftführer